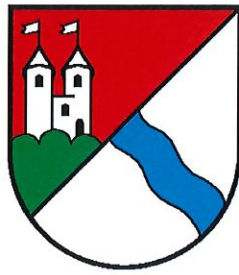


Einwohnergemeinde Obergösgen



Reglement der Musikschule

Gültig ab 1. Januar 2020

I.	Vorbemerkung	2
II.	Aufgaben der Musikschule	2
§	1 Grundsätzliches.....	2
§	2 Unterrichtsfächer	2
§	3 Durchführung des Unterrichtes	3
§	4 Unterrichtsräume.....	3
§	5 Instrumente und Notenmaterial.....	3
III.	Organisation der Musikschule	4
§	6 Musikschulkommission.....	4
§	7 Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission	4
§	8 Rechnungsführung	4
IV.	Musiklehrperson	4
§	9 Anstellung	4
§	10 Einstufung	5
§	11 Besoldung.....	5
§	12 Gestaltung des Unterrichtes	5
§	13 Pflichten und Befugnisse der Musiklehrpersonen.....	5
§	14 Ausfall und Verschiebung von Stunden	6
§	15 Anmeldung und Aufnahme.....	6
§	16 Belegung mehrerer Instrumente und/oder Doppellektionen	6
§	17 Zugezogene SuS	6
§	18 Auswärtige SuS.....	7
§	19 Absenzen.....	7
§	20 Ausschluss	7
§	21 Austritt	7
§	22 Pflichten der Eltern	7
V.	Mittel für den Betrieb der Musikschule.....	7
§	23 Allgemeines.....	7
§	24 Kursgelder	8
VI.	Allgemeine Bestimmungen	8
§	26 Beschwerderecht	8
VII.	Inkrafttreten	8
VIII.	Genehmigungsvermerk.....	9
	Anhang 1 – Preisgestaltung	10
	Elternbeitrag	10
	Familienrabatt	10

I. Vorbemerkung

Als geschlechtsneutrale Bezeichnung für Schüler und Schülerin beziehungsweise Schüler und Schülerinnen wird in diesem Reglement die von der Schulpädagogik häufig genutzte Bezeichnung SuS angewendet. Gemeint sind die Kinder, die unsere Musikschule besuchen.

Die im nachfolgenden Dokument verwendete Bezeichnung Eltern schliesst ebenfalls sämtliche Erziehungsberechtigte mit ein, es wird darauf verzichtet, jeweils die volle Bezeichnung Eltern/Erziehungsberechtigte anzuwenden.

II. Aufgaben der Musikschule

§ 1 Grundsätzliches

- 1 Die Musikschule Obergösgen ist eine Institution der Einwohnergemeinde Obergösgen. Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, interessierten SuS von Obergösgen während der obligatorischen Schulzeit und Berufs- oder Mittelschule bis zum 20. Altersjahr (Semesterende) einen fachlich fundierten Unterricht zu bieten.
- 2 Die Musikschule vermittelt eine sorgfältige und vielseitige Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht fördert das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik und führt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- 3 Über das Musikangebot der Musikschule Obergösgen und die vertraglichen Übereinkünfte mit anderen Kreisschulgemeinden entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulkommission.
- 4 Instrumente die nicht in Obergösgen angeboten werden, jedoch in den anderen Kreisschulgemeinden, können besucht werden, sofern eine vertragliche Übereinkunft mit dieser Gemeinde besteht.

§ 2 Unterrichtsfächer

- 1 Soweit genügend Anmeldungen von SuS und qualifizierte Lehrpersonen vorhanden sind und die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Obergösgen dies erlauben, soll folgender Unterricht erteilt werden:
 - a. Musik und Bewegung (Musikgrundschule)
 - b. Instrumentalunterricht einzeln
 - c. Instrumentalunterricht in Gruppen
 - d. Instrumentalspiel in Gruppen (Ensembles / Kids Band)
- 2 Detaillierte Angaben zum Unterrichtsangebot und Eintrittsvoraussetzungen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- 3 Die Altersempfehlung ist ein Richtwert, die zuständige Musiklehrperson entscheidet über die Eignung von SuS die jünger sind.
- 4 Über Änderungen betreffend Unterrichtsangebot und Höhe des Elternbeitrages entscheidet der Gemeinderat.

- 5 Ensembles / Kids Band: Das gemeinsame Musizieren kann durch verschiedene Arten des Zusammenspiels gefördert werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nehmen die Gruppen aktiv am kulturellen Leben der Region teil.

§ 3 Durchführung des Unterrichtes

- 1 Der SuS hat Anrecht auf mindestens 38 Lektionen pro Schuljahr.
1 Lektion = 45 Minuten Gruppenunterricht oder 25 Minuten Einzelunterricht

Abwesenheiten sind unter dem § 14 und 19 geregelt.

- 2 Gruppenunterricht:

Musik und Bewegung (Musikgrundschule) - Gruppengrösse 8 bis 12 SuS

Orffinstrumentarium - Gruppengrösse 4 bis 7 SuS

Blockflötenunterricht - Gruppengrösse 2 bis 3 SuS

Liegt nur eine einzelne Anmeldung zum Gruppenunterricht Blockflöte vor, darf ein Jahr Einzelunterricht zum Gruppentarif erteilt werden. Jedes weitere Jahr muss der Einzelunterrichtstarif bezahlt werden.

- 3 Einzelunterricht:

Alle oben nicht genannten Instrumente und Gruppen.

- 4 Die Musiklehrpersonen vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den SuS respektive deren Eltern.

- 5 Der Musikunterricht findet während der Schulzeit statt, so auch an Brückentagen der Schule, sonstigen schulfreien Tagen sowie Schulanlässen.

Der Unterricht findet nicht statt: In den Schulferien, an den ortsüblichen Feiertagen, am Freitag nach der Auffahrt und am 1. Mai (ab 12.00 Uhr). Die Lektionen werden nicht nachgeholt. Die Handhabung von Ausfall und Verschiebung von Stunden (Musiklehrperson) sowie Absenzen (SuS) wird in den entsprechenden nachfolgenden Kapiteln geregelt.

- 6 Musik und Bewegung (Musikgrundschule) ist in der 1. und 2. Primarschulklasse im regulären Unterricht integriert, bedarf keiner Anmeldung und ist unentgeltlich.

§ 4 Unterrichtsräume

Die Einwohnergemeinde Obergösgen stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

§ 5 Instrumente und Notenmaterial

- 1 Die Musiklehrperson bestimmt die Lehrmittel nach Alter und Eignung des SuS. Das Notenmaterial ist von den Eltern zu bezahlen.
- 2 Miete oder Kauf des benötigten Instrumentes ist Sache der Eltern. Die Musiklehrperson kann beratend zur Seite stehen.
- 3 Für einige Unterrichtsfächer stehen während des Unterrichts Instrumente der Musikschule zur Verfügung (nicht für Übungszwecke zu Hause).

III. Organisation der Musikschule

§ 6 Musikschulkommission

- 1 Die Aufsicht und Leitung der Musikschule obliegt der Musikschulkommission.
- 2 Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst.
- 3 Von der Musikschulkommission kann eine Musiklehrperson mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission

Die Musikschulkommission

- a. stellt die für den Musikunterricht geltenden Richtlinien gemäss dem vorliegenden Reglement auf und entscheidet über alle nicht reglementierte Punkte.
- b. ist für die Anstellung geeigneter Musiklehrpersonen besorgt und schlägt sie dem Gemeinderat zur Anstellung vor.
- c. schlägt bei Neuanstellungen dem Gemeinderat die Einstufung in die Gehaltsstufe vor.
- d. legt in Verbindung mit den Musiklehrpersonen Grösse und Zahl der Unterrichtsgruppen, sowie die Zahl der Lektionen der Musiklehrpersonen fest.
- e. beantragt zuhanden des Gemeinderates die Höhe der Elternbeiträge.
- f. befindet über den Ausschluss von SuS.
- g. befindet über Beschwerden gegen Musiklehrpersonen.
- h. überwacht den Unterricht der Musiklehrpersonen.
- i. organisiert mit den Musiklehrpersonen Konzerte und öffentliche Veranstaltungen mit den SuS.
- j. orientiert Eltern und die Öffentlichkeit über Anmeldeverfahren, Fächerangebot und Elternbeiträge.
- k. erstellt in Verbindung mit der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde das Budget für das folgende Rechnungsjahr.
- l. vertritt die Musikschule nach aussen.

§ 8 Rechnungsführung

Die gesamten Rechnungsführungen besorgt die Finanzverwaltung.

IV. Musiklehrperson

§ 9 Anstellung

- 1 Musiklehrpersonen werden in der Regel öffentlich-rechtlich mit Verfügung angestellt. Die Verfügung regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. Musiklehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 6 Lektionen werden privat-rechtlich angestellt.
- 2 Anstellungsbehörde für die Musiklehrpersonen ist, auf Antrag der Musikschulkommission, der Gemeinderat.
- 3 Die Anstellung ist mit keinem Minimalpensum verbunden.
- 4 Können einer Musiklehrperson mangels Anmeldungen während eines Schuljahres keine SuS mehr zugeteilt werden, wird sie ohne Besoldung beurlaubt.

§ 10 Einstufung

- 1 Die Musikschulkommission hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Volksschulamt des Kantons Solothurn einzureichen.
- 2 Das Volksschulamt nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen instrumentenbezogen vor und teilt diese und die entsprechenden Besoldungsklasse der Einwohnergemeinde mit.
- 3 Die vom Volksschulamt vorgenommene Einstufung in die Besoldungsklasse M1, M2 oder M3 ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.
- 4 Die Einstufung der Gehaltsstufe gemäss dem Volksschulamt wird auf Antrag der Musikschulkommission vom Gemeinderat beschlossen.

§ 11 Besoldung

- 1 Die Grundbesoldung erfolgt nach den drei Besoldungsklassen M1, M2 und M3 gemäss Richtlinien des Kantons Solothurn, Volksschulamt.
- 2 Den Musiklehrpersonen aller drei Besoldungsklassen wird die Jahresgrundbesoldung (ohne 13. Monatslohn) entsprechend ihrer Lektionenzahl in 12 gleichmässigen monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Die Gehaltsstufenerhöhung erfolgt in der Regel jeweils per 1. Januar.
- 3 Den Musiklehrpersonen wird die Teuerungszulage gemäss den kantonalen Richtlinien ausgerichtet.

§ 12 Gestaltung des Unterrichtes

- 1 Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- 2 Die Musiklehrpersonen setzen sich mit Weiterbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.
- 3 Die Bedürfnisse der SuS sind in die Unterrichtsgestaltung mit einzubeziehen.
- 4 Pro Gruppe sind zusätzlich mindestens 5 Minuten für Pause und Übergangszeit einzuplanen.

§ 13 Pflichten und Befugnisse der Musiklehrpersonen

Die Musiklehrpersonen

- a. führen eine Lektionenkontrolle, welche bis spätestens eine Woche nach Semesterende unaufgefordert der Musikschulkommission einzureichen ist.
- b. können verpflichtet werden an Veranstaltungen der Musikschule mit Konzerten, Vortragsübungen oder Informationsstunden ohne besondere Entschädigung mitzuwirken.
- c. nehmen nach Möglichkeit an Semestersitzungen teil, Abmeldungen sind schriftlich und begründet der Musikschulkommission mitzuteilen.
- d. sind verpflichtet bei Desinteresse, Undiszipliniertheit und schwerwiegenden Schulversäumnissen von SuS den Eltern und der Musikschulkommission Meldung zu erstatten und können bei der Musikschulkommission einen Antrag auf Ausschluss stellen.

- e. sind verpflichtet den Wegzug von SuS umgehend der Musikschulkommission zu melden.
- f. haben die Mindestlektionenanzahl einzuhalten und Ausfälle sinnvoll vor- oder nachzuholen.
- g. haben jeden Ausfall von Unterricht oder notwendige Stellvertretungen unverzüglich der Musikschulkommission zu melden und wo nötig zu belegen (Arztzeugnis, Marschbefehl, etc.).
- h. können jederzeit zuhänden der Musikschulkommission Anregungen machen und Anträge stellen. Dies gilt besonders für die Gestaltung des Unterrichtes und die Organisation und Durchführung von Konzerten.

§ 14 Ausfall und Verschiebung von Stunden

1. Fallen Lektionen wegen Verhinderung der Musiklehrperson aus, so ist diese verpflichtet, die SuS sowie die Musikschulkommission umgehend zu informieren.
2. Ausfallende Lektionen der Musiklehrperson sind, sofern Mindestanzahl der Lektionen pro Jahr nicht eingehalten werden kann, zu angemessenen Uhrzeiten und Tagen vor- oder nachzuholen (ausgenommen Krankheit, Militär, Geburt und Todesfall in der Familie).
3. Bei längerem, zusammenhängendem Ausfall der Musiklehrperson wird durch die Musikschulkommission eine Stellvertretung organisiert oder eine andere Lösung angeboten.

§ 15 Anmeldung und Aufnahme

1. Die SuS sind termingerecht, gemäss Anmeldeformular, bei der Musikschulkommission schriftlich anzumelden.
2. Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr und ist ab Abgabe der Anmeldung verbindlich.
3. Die Musikschulkommission kann zu spät eingereichte Gesuche ablehnen.

§ 16 Belegung mehrerer Instrumente und/oder Doppellektionen

1. Zwei Fächer oder eine Doppellektion können ohne schriftlichen Antrag belegt werden.
2. Beim Belegen von mehr als zwei Fächer und/oder mehr als einer Doppellektion, benötigt es einen schriftlichen Antrag an die Musikschulkommission und eine Empfehlung der Musiklehrperson kann verlangt werden.
3. Sonderbedingungen beim Belegen von zwei Fächern und/oder einer oder mehreren Doppellektionen:
 - a. Bei mehr als 20% Abwesenheit, muss im neuen Schuljahr die Anzahl Fächer reduziert werden. Nicht als Abwesenheit gilt Krankheit, welche mit Arztzeugnis belegt wird.
 - b. Bei Abbruch des Unterrichtes durch den SuS während des laufenden Jahres, ist der anteilige Familienrabatt vollumfänglich durch die Familie an die Gemeinde zurück zu erstatten.

§ 17 Zugezogene SuS

Während eines Schuljahres zugezogenen SuS können jederzeit eintreten, sofern die entsprechende Musiklehrperson über die nötigen Ressourcen verfügt und die Musikschulkommission einen positiven Bescheid fällt.

§ 18 Auswärtige SuS

Die Musikschule steht auch auswärtigen SuS offen. Die Mehrkosten, die der Gemeinde daraus entstehen, sind den Eltern der SuS zu belasten, sofern in Anlehnung an dieses Reglement mit den Nachbargemeinden keine Vereinbarung getroffen werden können.

§ 19 Absenzen

- 1 Die SuS sind zum regelmässigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.
- 2 Durch den SuS versäumte Lektionen werden entsprechend von der Mindestanzahl der Lektionen pro Jahr abgezogen, Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet von SuS versäumte Lektionen nachzuholen.
- 3 Absenzen sind der Musiklehrperson so früh wie möglich, oder aber spätestens am Vortag zu melden. Bei plötzlicher Erkrankung erfolgt die Meldung so schnell wie möglich. Die Lehrperson und/oder die Musikschulkommission kann eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung einfordern.
- 4 Kann aufgrund längerer Krankheit oder Unfall des SuS kein Unterricht erteilt werden, so kann mittels Arztzeugnis und schriftlichem Antrag an die Musikschulkommission eine teilweise Rückerstattung beantragt werden. Die Höhe der Rückerstattung liegt im Ermessen der Musikschulkommission.

§ 20 Ausschluss

- 1 SuS, die sich fortwährend undiszipliniert verhalten oder ohne Entschuldigung fernbleiben, können auf Antrag der Musiklehrperson von der Musikschulkommission ausgeschlossen werden. Bevor der SuS ausgeschlossen wird, sind die Eltern anzuhören.
- 2 Erfolgt ein Ausschluss, werden keine Elternbeiträge zurückerstattet. Der Gemeindebeitrag des laufenden Schuljahres muss von den Eltern übernommen werden.
- 3 Wird der Elternbeitrag nicht termingerecht bezahlt, kann der SuS vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 21 Austritt

- 1 Angemeldete SuS haben den Musikunterricht während des ganzen Schuljahres zu besuchen.
- 2 Die Anmeldung muss jedes Jahr erneuert werden, sonst erfolgt automatisch ein Austritt.
- 3 Wegzüge sind rechtzeitig zu melden.

§ 22 Pflichten der Eltern

Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

V. Mittel für den Betrieb der Musikschule

§ 23 Allgemeines

Die Kosten für den Betrieb der Musikschule werden bestritten durch:

- a. Elternbeiträge

- b. Leistungen der Einwohnergemeine Obergösgen
- c. Subventionen des Kantons Solothurn
- d. Spenden

§ 24 Kursgelder

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.
- 2 Der Jahresbeitrag kann, ohne speziellen Antrag, in bis zu drei Raten (Aug./Sept./Okt.) bezahlt werden.
- 3 Der Elternbeitrag wird für ein ganzes Jahr in Rechnung gestellt und kann nur in besonderen Fällen, zum Beispiel bei Krankheit, auf schriftliches Gesuch hin reduziert werden. In jedem Fall ist ein angebrochenes Semester vollständig zu bezahlen.
- 4 Bei Wegzug aus der Gemeinde wird der Elternbeitrag für ein nicht angebrochenes Semester zurückbezahlt.
- 5 Bei Zuzug in die Gemeinde wird der Elternbeitrag für das laufende Schuljahr pro rata verrechnet.
- 6 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Elternbeitrag herabgesetzt oder erlassen werden. Über entsprechende Gesuche der Eltern und/oder der Musiklehrperson entscheidet die Musikschulkommission im Einzelfall.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Beschwerderecht

- 1 Über Beschwerden gegen die Musiklehrpersonen befindet die Musikschulkommission.
- 2 Gegen Beschlüsse der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat innert 10 Tage seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- 3 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann gemäss Bestimmungen des Gemeindegesetzes ein Rechtsmittel ergriffen werden.

VII. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen gleichnamigen Reglemente.

VIII. Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom: 2. September 2019.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen genehmigt am 9. Dezember 2019.

Der Gemeindepräsident



Peter Frei

Der Gemeindeverwalter



Markus Straumann

Anhang 1 – Preisgestaltung

Elternbeitrag

Gruppenunterricht	290.-
Einzelunterricht	540.-
Musik und Bewegung (Musikgrundschule)	-

Familienrabatt

- 1 Der Familienrabatt wird mit dem gesamten Elternbetrag verrechnet.
- 2 Belegt ein SuS mehrere Angebote (ausgenommen Musikalische Grundschule), wird er mehrfach gezählt.
- 3 Die Höhe des Familienrabattes beträgt:

Bei 2 Kinder:	10% auf Gesamtbetrag
Bei 3 Kinder:	20% auf Gesamtbetrag
4 und mehr Kinder:	30 % auf Gesamtbetrag

Inkrafttreten

Diese Preise sind ab 1. August 2020 gültig.